



**FAQ – Informationen zur Übernachtungssteuer
(ÜnSt)
in der Stadt Hameln
ab dem 01. Januar 2025**

1. Allgemeine Informationen zur Übernachtungssteuer in der Stadt Hameln

1.1. Was ist eine Übernachtungssteuer?

Eine Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, die von den Betreibern von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen erhoben werden. Diese Steuer dient dazu, Einnahmen für die Gemeinde oder Stadt zu generieren. Mit diesen Mitteln werden die Infrastruktur und die Förderung des Tourismus finanziert.

1.2. Was wird besteuert?

Die Übernachtungssteuer bezieht sich auf den Aufwand eines Gastes, der eine vorübergehende entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gebiet von der Stadt Hameln wünscht, unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich genutzt wird. Dementsprechend ist die Steuer auch zu zahlen, wenn die Beherbergungsleistung tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurde, die Möglichkeit zur Übernachtung jedoch bestand.

1.3. Vom wem wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Die Übernachtungssteuer wird von der Stadt Hameln als „indirekte Steuer“ (Aufwandsteuer) erhoben.

1.4. Wer ist Steuerschuldner?

Steuerschuldner sind die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes. Sie führen die zu zahlende Steuer auf der Grundlage einer Steueranmeldung an die Stadt Hameln ab.

1.5. Was gilt als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der gegen Bezahlung eine vorübergehende Unterkunft anbietet. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Camping- oder Wohnmobilplätze, Schiffe oder ähnliche Beherbergungsstätten.

1.6. Wie wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Die Übernachtungssteuer wird vom Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner im Rahmen eines Steueranmeldeverfahrens erhoben. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes kann die Übernachtungssteuer vom Gast einziehen. Er berechnet die Steuer, meldet sie anschließend mit amtlichem Vordruck und führt sie an die Stadt Hameln an.

1.7. Wer ist von der Übernachtungssteuer befreit (Ausnahmen)?

Nicht besteuert wird das Entgelt für Übernachtungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen, Hospizen, Frauenhäusern und andere heimähnliche Einrichtungen, solange diese der Unterbringung von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, als auch Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird, sowie Veranstaltungen von Trägern gemäß dem niedersächsischen Jugendförderungsgesetz.

1.8. Sind Geschäftsreisen steuerpflichtig?

Auch für Übernachtungen, welche aus beruflichen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind, ist die Übernachtungssteuer abzuführen.

1.9. Sind Übernachtungen von Hamelner Bürgerinnen und Bürgern steuerpflichtig?

JA, alle Übernachtungen, die nicht einem Befreiungstatbestand unterliegen, sind steuerpflichtig.

1.10. Wie wird die Übernachtungssteuer berechnet?

Die Steuer setzt sich aus dem Betrag, den der Beherbergungsgast für die Beherbergung einschließlich Mehrwertsteuer (Bruttoentgelt) gezahlt hat. Nebenkosten in Beherbergungsbetrieben, die nicht direkt mit der Unterkunft zusammenhängen (z.B. Verpflegung oder Parkgebühren), werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Reinigungsentgelte gehören zum Beherbergungsentgelt und unterliegen der Besteuerung. Der Steuersatz beträgt 4% dieser Bemessungsgrundlage.

1.11. Wie wird die Steuer in Fällen ermittelt, in denen sich das Entgelt für die Übernachtung ausnahmsweise nicht genau ermitteln lässt?

Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils einschl. Mehrwertsteuer) von 7,00 € Frühstück und je 10,00 € für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

1.12. Muss die Übernachtungssteuer separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Ja, die Übernachtungssteuer muss in der Regel separat in einer Rechnung ausgewiesen werden. Dies dient der Transparenz und ermöglicht es den Gästen, nachzuvollziehen, wie viel Steuer sie für ihre Übernachtung zahlen. In einigen Städten oder Gemeinden ist es sogar gesetzlich vorgeschrieben, dass die Übernachtungssteuer separat aufgeführt wird. Es ist wichtig, dass Beherbergungsbetriebe die gesetzlichen Vorschriften zur Ausweisung der Steuer in Rechnungen einhalten, um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

1.13. Wie lange müssen die Aufzeichnungen/Belege für die Übernachtungssteuer aufbewahrt werden?

Die Aufzeichnungen und Belege für die Übernachtungssteuer müssen in der Regel gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Steuerunterlagen vier Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Belege im Zusammenhang mit der Übernachtungssteuer, wie z.B. Abrechnungen, Rechnungen, Buchungsbelege oder Steuererklärungen.

2. Informationen für die Beherbergungsbetriebe

2.1. Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreiber?

- Steueranmeldung bei der Stadt Hameln

Die Anmeldung der Übernachtungssteuer muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen und ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) bei der Stadt Hameln abzugeben.

Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen. Sie ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben.

Eine Steueranmeldung ist auch dann einzureichen, wenn die Beherbergungsstätte in einem Anmeldezeitraum keine Personen beherbergt hat (sogenannte „Nullmeldung“).

- Übernachtungssteuer an die Stadtkasse entrichten

Die für die Steueranmeldung vom Steuerpflichtigen selbst berechnete Übernachtungssteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) an die Stadtkasse der Stadt Hameln zu entrichten.

2.2. **Gibt es einen Vordruck für die abzugebende Steuererklärung?**

Ja, für die Abgabe der Steuererklärung gibt es auf der Internetseite der Stadt Hameln einen offiziellen Vordruck. Dieser Vordruck enthält alle erforderlichen Felder und Informationen, die für die Übernachtungssteuer relevant sind.

2.3. **Darf die Steuererklärung auch elektronisch übersandt werden?**

Ja, die Steuererklärung kann auch elektronisch übermittelt werden. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Übersendung des Vordrucks per E-Mail an Steuern14.37@hameln.de
- Online auf www.hameln.de unter Onlineservice > Übernachtungssteuer

2.4. **Welche Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen?**

Es sind keine weiteren Unterlagen oder Belege beizufügen.

2.5. **Wie ist vorzugehen, wenn nicht belegt werden kann, dass eine Steuerbefreiung vorliegt?**

Wird der Nachweis verweigert oder können keine Nachweise für die Steuerbefreiung vorgelegt werden, hat der Steuerpflichtige grundsätzlich die Steuer bei der Stadt Hameln auf amtlichen Vordruck anzumelden und abzuführen.

2.6. **Sind Stornierungen steuerpflichtig?**

Nein. Nur wenn ein Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt tatsächlich bereitgestellt wird, entsteht die Steuer. Im Fall einer kostenpflichtigen Stornierung ist die Stornierungsgebühr nicht als Beherbergungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass es sich ausdrücklich um Stornierungsgebühren /-kosten handelt.

2.7. **Fällt bei Nichtanreise des Gastes eine Übernachtungssteuer an?**

Bei Nichterscheinen der Beherbergungsgäste unterliegt - anders als bei ordnungsgemäßen Stornierungen - das vom Beherbergungsgast entrichtete Entgelt der Übernachtungssteuer. In diesen Fällen wurde die Beherbergungsleistung gebucht und der Beherbergungsbetrieb hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Gast das Zimmer bereitgehalten. Bei den sogenannten „No-Shows“ kommt es daher nicht darauf an, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wurde, denn es bestand weiterhin die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in dem betroffenen Beherbergungsbetrieb.

Das Vorstehende gilt ebenfalls für nicht rechtzeitige Stornierungen. Sollte im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Stornierung der Gast zur Zahlung eines Anteils am Übernachtungspreis verpflichtet sein, fällt die Übernachtungssteuer auf diesen Teilbetrag an.

2.8. Ist die Aufenthaltsdauer des Gastes relevant?

Die Übernachtungssteuer wird auf Grundlage des Beherbergungsbruttoentgeltes berechnet. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Beherbergungsgast seinen Haupt- oder Zweitwohnsitz in der Beherbergungsstätte angemeldet hat.

2.9 Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Ja. Da der Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner ist, gehört die Übernachtungssteuer zum Beherbergungsentgelt. Die Übernachtungssteuer ist somit kein durchlaufender Posten, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgeltes. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater oder das zuständige Finanzamt.

Beispielhafte Berechnung der Umsatzsteuer (Centbeträge wurden abgerundet):

Übernachtungspreis ohne Verpflegung netto	75,00 €
+ 7 % Mehrwertsteuer	5,25 €
<hr/>	
Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	80,25 €
davon 4 % (Steuersatz der Übernachtungssteuer)	3,21 € (an Stadt)
Rechnungsbetrag (netto)	78,21 €
+ 7 % Mehrwertsteuer	5,47 € (an Finanzamt)
Rechnungsbetrag (brutto)	83,68 €

3. Ordnungswidrigkeiten

3.1. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- die ihr/ihm obliegenden Aufbewahrungs-/ Auskunfts-/ Nachweis-/ Mitwirkungspflichten nicht erfüllt;
- die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der bestimmten Frist abgibt;
- den Beauftragten der Stadt Hameln bei der Überprüfung und der Außenprüfung keinen uneingeschränkten Zutritt zu den Geschäftsräumen gestattet, keine für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte erteilt sowie keinen Zugang zu Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, erteilt oder die Geschäftsunterlagen auf Anforderung nicht übersendet.

3.2. Höhe des Bußgeldes

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

4. Ansprechpartner/Kontakt

Postanschrift: Stadt Hameln

Fachbereich Finanzen
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Telefon: 05151 - 202-1384